

Arbeitshilfe



Betreuung und Versorgung
von Kindern in Notsituationen
nach § 20 SGB VIII (Familienpflege)
durch ambulante Pflegedienste

Inhalt

Vorwort	1
1. Einleitung	2
2. Familienpflege – Einsätze nach § 20 SGB VIII in der Praxis/Fallbeispiele	4
3. Die drei Säulen der ambulanten Familienpflege	7
4. Die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach SGB VIII (Familienpflege)	10
5. Die ambulante Familienpflege (Haushaltshilfe) als Krankenkassenleistung nach SGB V	15
6. Kostenträger und Antragswege	19
7. Anhang	20
a) Gesetzestext § 20 SGB VIII	20
b) Gesetzestext § 38 SGB V	21
c) Gesetzestexte §§ 24c, 24h SGB V	22
d) Leistungsinhalte Familienpflege (nach § 20 SGB VIII)	23
Impressum	27

*Die Paritätischen Mitgliedsorganisationen bemühen sich seit langem den Begriff **Ambulante Familienpflege** anstelle von **Haushaltshilfe** einzuführen.*

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dieser Veröffentlichung möchte der Paritätische Gesamtverband auf einen notwendigen Mosaikstein der Hilfen für Familien hinweisen.

Die Familienpflege gem. § 20 SGB VIII leistet einen sinnvollen und wichtigen Beitrag für Familien in Notsituationen sowie im Gefüge der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt.

Diese Veröffentlichung beruht auf einer Arbeitshilfe des Paritätischen Landesverbandes Berlin, die wir überarbeitet und aktualisiert haben. Wir bedanken uns herzlich für die hervorragenden Vorarbeiten unseres Landesverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen sowie deren Mitwirkung an dieser Überarbeitung.



Wir halten es für an der Zeit die wesentlichen Informationen zu diesem Angebot an zentraler Stelle wieder einmal aktuell zusammenzustellen, die Abgrenzung zu anderen Sozialgesetzbüchern aufzuzeigen und praktische Bezüge herzustellen.

Wir freuen uns, wenn die Broschüre auf Interesse stößt und sind für Kritik, Verbesserungsvorschläge und sonstige Anmerkungen dankbar.

Berlin, im Juli 2017



Prof. Dr. Rolf Rosenbrock
Vorsitzender des Paritätischen
Gesamtverbandes

1. Einleitung



Wir wollen mit dieser Arbeitshilfe insbesondere über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen informieren. Da diese Leistungen aber nachrangig gegenüber den Leistungen der Krankenhilfe nach SGB V (Krankenversicherung) für Haushaltshilfen im Krankheitsfall sind, stellen wir diese auch knapp dar.

Da es bei diesen Leistungen um Hilfen in „Notsituationen“ geht und die Leistungsvoraussetzungen und Leistungsprofile der Kinder- und Jugendhilfe und der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ganz eindeutig einander zugeordnet

sind, ist es bei Unklarheiten oft sinnvoll, sich sowohl an die Krankenkasse, als auch an das Jugendamt zu wenden.

Am besten für die Familien in Notsituationen dürfte es wohl sein, wenn sie schnell einen Träger der Familienpflege in Notsituationen finden (etwa durch Vermittlung des Sozialdienstes im Krankenhaus), der die Rechtslage en detail kennt und bestehende Kontakte sowohl zum Jugendamt wie auch zu den Kassen hat.

Die Leistung der Jugendhilfe ist klarer auf die Bedürfnisse der Kinder („noch nicht 14 Jahre alt“) zugeschnitten, umfasst aber auch die

gesamten notwendigen Haushaltstätigkeiten.

Demgegenüber fokussiert die Krankenhilfe auf die Weiterführung des Haushalts, bezieht sich aber auch auf die in dem Haushalt lebenden Kinder, wenn eines von ihnen bei Beginn der Hilfe unter 12 Jahre alt oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Ein weiterer grundlegender Unterschied zwischen diesen Leistungen besteht darin, dass die Haushaltshilfe der Krankenkassen für die in § 38 Abs. 1 S. 3 SGB V genannten Fälle und unter der Prämisse, dass ein Kind im Haushalt lebt, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, auf i. d. R. längstens 26 Wochen begrenzt ist, während die Leistung der Kinder- und Jugendhilfe keine Befristung kennt, sondern im Prinzip so lange geleistet werden soll, wie es das Wohl des Kindes erfordert.¹

Außerdem ist bei Leistungen der Krankenkassen für Versicherte ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Zuzahlung pro Kalendertag für die Inanspruchnahme der Leistung erforderlich. Für die Leistungen der Jugendhilfe werden keine Kostenbeiträge erhoben.

Die Arbeitshilfe möchte sowohl Eltern, als auch Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe über mögliche Leistungsansprüche informieren. Sie bemüht sich, einerseits richtig zu informieren, aber andererseits auch für Nicht-Jurist/-innen verständlich und lesbar zu bleiben – ein Spagat, der uns hoffentlich gelingen ist.

¹ Allerdings anderer Auffassung: VGH Hessen 20.12.2016 – 10 A 1895/15, der „Notsituationen“ grundsätzlich als vorübergehende Situationen bewertet.

2. Familienpflege – Einsätze nach § 20 SGB VIII in der Praxis/Fallbeispiele



- (1) **Mutter, alleinerziehend mit fünfjähriger Tochter.** Die Mutter hat schon seit längerer Zeit starke Depression mit Suizidgefährdung. Da die Krankenkasse nur für vier Wochen die Kosten übernimmt, bewilligt das Jugendamt nach § 20 SGB VIII die Pflege über insgesamt neun Monate. Die Familienpflegerin gewährleistet den regelmäßigen Kindergartenbesuch der Tochter und die Aufrechterhaltung des laufenden Haushaltes und der Versorgung des Kindes in den Nachmittagsstunden. Sie begleitet die Mutter durch diese schwere Situation, führt Gespräche und überbrückt Betreuungs- und Versorgungsengpässe während mehrerer Psychiatrieaufenthalte.



- (2) **Familie mit drei Kindern im Alter zwischen zwei und neun Jahren.** Die Mutter leidet an Multipler Sklerose. Die Krankenkasse hat die Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe abgelehnt, da es sich um eine chronische Erkrankung handelt. Der Mann ist geschäftlich viel unterwegs. Das Jugendamt bewilligt eine Familienpflege in einem Umfang von fünf bis acht Stunden täglich.



- (3) Nach der **Geburt von Zwillingen** tritt eine starke Überforderungssituation ein. Ein ausgebrochener Partnerschaftskonflikt erschwert die Situation. Erschöpfung und Überlastung führen dazu, dass die Mutter die Versorgung der Kinder nicht ausreichend gewährleisten kann. Die Krankenkasse lehnte den Antrag auf Haushaltshilfe nach SGB V ab. Die Familienpflegerin unterstützt die Mutter bei der Versorgung und Betreuung der Zwillinge und sorgt für ausreichende Ruhezeiten für die Mutter.



- (4) **Familie mit drei Kindern, acht, zehn und zwölf Jahre alt.** Der achtjährige Junge ist autistisch. Die Mutter geht zur Kur. Sie ist alleinerziehend. Das Jugendamt ergänzt die Krankenkassenleistung, so dass eine 24 Stunden Betreuung möglich ist.



- (5) **Mutter von zwei kleinen Kindern im Alter von drei und fünf Jahren erkrankt an Krebs.** Nachdem die Krankenkasse nach sechs Wochen die Übernahme der Kosten für Familienpflege/Haushaltshilfe ablehnte, bewilligt das Jugendamt eine Familienpflege nach § 20 SGB VIII. Die Mutter stirbt nach einem halben Jahr zu Hause. Während der gesamten Zeit und ein weiteres halbes Jahr nach dem Tod der Mutter unterstützt die Familienpflegerin den Vater, betreut und versorgt die Kinder, begleitet den Trauerprozess. Erst als der Vater sich stabilisiert hat und die Betreuungssituation der Kinder geklärt ist, wird die Familienpflege beendet.



- (6) **Familie mit fünf Kindern zwischen zwei und 16 Jahren,** 40-jährige Mutter mit Schwangerschaftsdiabetes in starkem seelischen und körperlichen Erschöpfungszustand, Vater im Schichtdienst. Betreuungsbedarf bis zu 12 Stunden am Tag einschließlich Wochenenden. Die Arbeit der Familienpflegerin umfasst: Aufrechterhaltung des Haushalts mit Beteiligung der Kinder, kochen, Wäschepflege, Bringen und Holen der Kinder zu ihren verschiedenen Aktivitäten, Betreuung der Hausarbeiten, Gespräche mit der Mutter, selbständige Versorgung des Haushalts während des langen stationären Aufenthalts der Mutter vor und nach der Entbindung, Weiterführung der Betreuung nach Rück-

kehr der Mutter, mit besonderer Aufmerksamkeit für die Entlastung und den langsamen Kräfteaufbau der Mutter.



- (7) **Familie mit zwei Töchtern, 10 und 13 Jahre alt, Mutter im Endstadium Krebs.** Hauswirtschaftliche Versorgung und Begleitung der Familie beim Sterben und Tod der Mutter und für die Trauerzeit der Familie. Erforderlich sind Flexibilität und großes Einfühlungsvermögen seitens der Pfleger/-innen, außerdem Unterstützung bei Ämtergängen, als das Netz von Hilfsmaßnahmen beim Tod der Mutter völlig zusammenbricht. Für die Familie bedeutete die Anwesenheit der Familienpflegerinnen eine wesentliche Brücke in die neue Familiensituation.



- (8) **Betreuung des Kindes einer 35-jährigen alleinerziehenden Mutter mit Platzangst.** Eingewöhnung des Kindes in den Kindergarten, Bringen und Holen des Kindes, Begleitung der Mutter bei Ausgängen aller Art, Versorgung des Haushalts in Zusammenarbeit mit der Mutter, Versorgung des Kindes während zweier plötzlicher Einweisungen der Mutter in die Klinik mit Klärung der Ressourcen (Einbeziehung des Kindsvaters), Unterstützung bei der Lebensplanung (therapeutische Maßnahmen, praktische Alltagsbewältigung).

3. Die drei Säulen der ambulanten Familienpflege



Die Ambulante Familienpflege ist eine fachlich gezielt eingesetzte Hilfe, die in den Haushalten der betroffenen Familien erfolgt.

Der **Leitgedanke** der Maßnahme ist die Sicherung des vertrauten Tagesablaufs der Kinder, gemeinsam mit den Eltern oder in deren Vertretung. Eine Fremdunterbringung der Kinder soll vermieden und der Ausfall der Betreuungsperson kompensiert werden.

Ziel ist die Überbrückung einer vorübergehenden Notsituation und die Förderung der Selbsthilfekräfte der Familie.

Familienpfleger/-innen sind professionelle Alltagsmanager/-innen, sie müssen in der Lage sein, sich sofort selbständig in fremden Haushalten zu bewegen und mit verschiedenen Strukturen, Erziehungsstilen, Ansprüchen und Haushaltsbudgets zu agieren.

Das Anforderungsprofil umfasst **pädagogische, hauswirtschaftliche und pflegerische Tätigkeiten**, die Gewichtung der einzelnen Tätigkeiten orientiert sich an der konkreten Bedarfssituation der zu betreuenden Familie.

Pädagogik

- Betreuung der Kinder im Haushalt der Familien
- Sicherstellen des Kita- und Schulbesuchs
- Gewährleisten des gewohnten Tagesablaufs der Kinder
- Begleitung der Kinder zu notwendigen Terminen und Aktivitäten
- Anleitung bei den Hausaufgaben
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung
- Gespräche führen
- Aufrechterhalten sozialer Kontakte
- Unterstützen und Beraten der Eltern bei Erziehungsfragen (sowie Übernehmen von Erziehungsaufgaben nach Absprache mit den Eltern)
- Hinweise bzw. Begleitung bei weiterführenden Hilfen, wie Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen etc.

Hauswirtschaft

- Notwendige täglich anfallende Tätigkeiten im Haushalt, wie Wäschepflege und Reinigen der Räume (unter Einbeziehung und Anleitung der Haushaltsmitglieder)
- Einkauf und Essenszubereitung unter Berücksichtigung unterschiedlicher kultureller Gegebenheiten und spezieller Ernährungsgewohnheiten und -notwendigkeiten
- Sorge für die Sicherheit im Haushalt
- Kurz- oder langfristige Wirtschaftsplanung

Pflege

- Grundpflege bei erkrankten Familienmitgliedern
- Säuglingspflege bei Babys und Neugeborenen
- Beachten hygienischer Standards wie Zahnpflege etc.
- Betreuung der Wöchnerin
- Beratung zu gesunder Ernährung und Hygiene
- Vermittlung weiterer Fachkräfte, wie Hebammen, Krankenpflegepersonal etc.

Das Zeitvolumen des Einsatzes ergibt sich aus dem Bedarf der Familie und reicht in der Regel zwischen zwei- und acht Stunden täglich. Auch „Rund-um-die-Uhr“ Einsätze sind möglich und können von den Familienpflegediensten erbracht werden. Die Einsätze können sich über Tage, Wochen und Monate erstrecken.

Die Finanzierung richtet sich nach den Einsatzgründen und wird von den Krankenkassen, Jugendämtern, Sozialämtern, Pflegekassen oder privat getragen.



4. Die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach SGB VIII (Familienpflege)

§ 20 SGB VIII regelt die „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“. Im Wortlaut heißt es:

- (1) **Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn**
- 1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,**
 - 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,**
 - 3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.**
- (2) **Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.**

Grundsätze von und Voraussetzungen für den Leistungsanspruch und die Hilfegewährung

Diese Hilfe greift, wenn der das Kind überwiegend betreuende Elternteil aus gesundheitlichen oder – ebenso schwerwiegenden – anderen zwingenden Gründen diese Betreuung nicht (mehr) leisten kann und der andere Elternteil gezwungen wäre, seine Erwerbstätigkeit aufzugeben, um durch die Übernahme der Betreuung dem Kind seinen **familialen Lebensraum zu erhalten** und seine (auch kostenintensive) **Fremdunterbringung zu vermeiden**. Insofern ist es konsequent, diese familienunterstützende Hilfe in den Abschnitt „Förderung der Erziehung in der Familie“ des SGB VIII (Sozialgesetzbuch Acht – Kinder- und Jugendhilfe) einzuordnen.

Die Leistung wird meist als *Familienpflege* bezeichnet. Sie ist ein ambulanter Fachdienst der Kinder- und Jugendhilfe zur Unterstützung von Familien in Notsituationen, wenn in der Familie **mindestens ein unter 14-jähriges Kind** lebt. Der Begriff „Kind“ bezieht sich auf § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII.

Nach dem Wortlaut des Abs. 1 setzt die Hilfe den **Ausfall eines überwiegend betreuenden Elternteils** voraus. Da es aber der Zweck der Vorschrift ist, Kindern ihr vertrautes Familienumfeld zu erhalten und eine Fremdunterbringung zu vermeiden, gilt sie auch für Personen, die faktisch die Elternrolle für Kinder wahrnehmen, wie z.B. Stiefeltern oder Pflegeeltern.

Kritisch zu sehen ist die Einschränkung, dass die Hilfe nur bei Ausfall des Elternteils, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, gewährt werden soll. Teilen sich die Eltern die Erziehung und Betreuung, ist eine weite Auslegung geboten, wenn durch den Ausfall eines Elternteils eine Notsituation eintritt. Die Vorschrift dient nämlich nicht der Privilegierung traditioneller Rollenaufteilungen.

Eine Hilfe sollte auch in einer akuten Krise gewährt werden, wenn ein Elternteil für die Familie ausfällt, weil er sie verlässt und nicht zur Rückkehr bereit ist. In jedem Fall kann der verbleibende Elternteil sich auf die

Regelung des Abs. 2 (**Alleinerziehende**) berufen.

Der maßgebliche Elternteil muss **aus gesundheitlichen oder anderen – vergleichbaren – zwingenden Gründen ausfallen**. Da es bei der „Betreuung und Versorgung in Notsituationen“ um den Erhalt des Umfelds und die Vermeidung von Fremdunterbringung für das Kind geht, ist dies weit auszulegen. Ein Ausfall muss nicht in jedem Fall eine physische Abwesenheit dieses Elternteils bedeuten. Vielmehr kann dies auch der Fall sein bei

einer schweren Pflegebedürftigkeit des Elternteils im eigenen Haus. Entscheidend ist der Ausfall als Betreuungsperson, weil Eltern, auch wenn sie weiterhin im familiären Haushalt leben, aus unterschiedlichen und gravierenden Gründen (z.B. psychische Erkrankungen, Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Familien- und Lebenskrisen mit hieraus resultierenden Minderungen der Handlungskompetenzen) vorübergehend (oder auch länger) der Aufgabe der Versorgung, Betreuung und Erziehung der eigenen Kinder nicht gewachsen sein können.



Weitere Voraussetzungen für die Hilfestellung

Die Unterstützungsleistung zugunsten des anderen Elternteils ist von weiteren Voraussetzungen abhängig, die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgezählt sind und jeweils gegeben sein müssen:

- Der **andere Elternteil muss berufs- oder ausbildungsbedingt das Kind nicht betreuen können**, was nicht eine auswärtige Berufstätigkeit, sondern nur eine berufsbedingte Abwesenheit von der Familie für einen Teil des Tages voraussetzt;
- **verfügbare Angebote von Tageseinrichtungen oder Kinder-tagespflege dürfen nicht ausreichen**, um den Betreuungsbedarf zu decken und
- die **Hilfe ist erforderlich, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten**. Dies ist dann anzunehmen, wenn andere Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten – etwa durch Verwandte oder Nachbarschaftshilfe – nicht gegeben sind.

Leistungsausgestaltung nach den Erfordernissen des Einzelfalls

Die Ausgestaltung der Leistung bestimmt sich nach den speziellen Erfordernissen des konkreten Einzelfalls. Ziel der Unterstützung ist, dem Kind den familiären Erziehungs- und Versorgungsbereich zu erhalten, bis die Eltern wieder in der Lage sind, diese Aufgabe selbst zu übernehmen. Hierzu gehören letztlich alle zur Haushaltsführung geeigneten Hilfen, aber auch jede Form erzieherischer Unterstützung, weil auch der

Ausfall von Erziehungsleistungen kompensiert werden muss. Damit wird deutlich, dass diese Hilfe nicht nur eine vorübergehende oder einstweilige ist, sondern ihrem Charakter nach die Notsituation dauerhaft überwinden helfen soll.

Bei der Auswahl der Hilfe ist zu berücksichtigen, dass die Notfallsituation häufig ein rasches und unbürokratisches Handeln verlangt, das

etwa die Vernetzung von Bereitschaftsdiensten mit den Möglichkeiten der sozialen Dienstleistung eines freien Trägers erfordert. Aber auch der Rückgriff auf Verwandte oder Nachbarn bzw. Freunde der Familie ist denkbar, wenn er ausreichend und zweckmäßig ist und den Betreuungsbedarf des Kindes ab-

deckt. Nicht ausgeschlossen ist auch eine (vorübergehende) stationäre Hilfe in einer Einrichtung der Erziehungshilfe. Bei längerfristigen Hilfen sollte eine Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vorgenommen werden, um eine sinnvolle Abstimmung familienebezogener Hilfen mit Hilfen zur Erziehung durchführen zu können.

Rechtsanspruch auf die Leistungserbringung

Bei dem Leistungsangebot nach § 20 SGB VIII handelt es sich um eine sog. „Soll-Leistung“, d.h. im Regelfall besteht bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ein Rechtsanspruch. Örtlich und sachlich zuständig ist der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger – praktisch also: das Jugendamt. Er hat die Pflicht, entsprechende Leistungen vorzuhalten (§ 79 SGB VIII). Die Familienpflege ist eine ambulante Leistung, für die keine Kostenbeiträge erhoben werden dürfen.

Nur wenn die Hilfe nach § 20 SGB VIII nicht ausreicht oder geeignet ist, um die Betreuung und Versorgung

des Kindes sicherzustellen, sind ggf. auch familienersetzende Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII notwendig und zu leisten.

Die Hilfe ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII **nachrangig** gegenüber Sozialleistungen anderer Träger. Dies betrifft insbesondere die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 38 SGB V, der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 42 SGB VII, § 54 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Die Hilfe nach § 20 SGB VIII geht hingegen der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII vor (§ 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).

5. Die ambulante Familienpflege (Haushaltshilfe) als Krankenkassenleistung nach SGB V

Der Anspruch nach § 38 SGB V auf Haushaltshilfe umfasst sowohl die hauswirtschaftliche Versorgung als auch die Versorgung und Betreuung der im Haushalt lebenden Kinder, die bei Beginn der Leistung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind.

Bei der ambulanten Familienpflege in Form von Haushaltshilfe nach § 38 SGB V handelt es sich um eine Sach- und Rechtsanspruchsleistung der gesetzlichen Krankenkassen, die den Leistungen nach § 20 SGB VIII vorgeht. Damit ist in den folgenden Fällen vorerst ein Antrag bei den Krankenkassen zu stellen. Die Sozialstationen und Familienpflegeanbieter sind bei der Beantragung behilflich und leisten nach Möglichkeit sofort Hilfe.

Ambulante Familienpflege nach **§ 38 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB V** wird gewährt, wenn akute Krisensituationen wie die folgenden auftreten:

- ➔ stationäre Krankenhausbehandlung,
- ➔ häusliche Krankenpflege,
- ➔ medizinische Vorsorgeleistungen,
- ➔ **Rehabilitationsleistungen in Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen.**

Zusätzlich zu den genannten Sachverhalten erhalten versicherte Frauen nach **§§ 24c, 24h SGB V** Haushaltshilfe, soweit ihnen wegen **Schwangerschaft oder Entbindung** die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistung sind:

- die Weiterführung des Haushalts ist dem haushaltsführenden Elternteil aus einem der genannten Gründe nicht möglich,
- andere im Haushalt lebende Personen können den Haushalt nicht weiterführen,
- bei Beginn der Leistung lebt ein Kind im Haushalt, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist und
- es liegt eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vor.

Die **Dauer** der Leistungsgewährung und die tägliche Einsatzzeit werden individuell anhand der entstandenen Not- und Bedarfssituation der jeweiligen Familie bemessen, wie z. B.:

- Schwere der Krankheit,
- Dauer des Krankenhaus- oder Kur-aufenthaltes,
- notwendige Überbrückungszeiten von Versorgungslücken in der

Kinderbetreuung, z. B. Zeiten zwischen Kindertagesstätte, Schule und Familie.

Darüber hinaus wurde die Regelung des § 38 Abs. 1 SGB V im Rahmen des Krankenhausstrukturgesetzes zum 1. Januar 2016 aufgrund von entstandenen Versorgungslücken erweitert.

Nach **§ 38 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB V** wird die Leistung der Haushaltshilfe nun auch bei Eintritt der folgenden Krisensituationen gewährt:

- ➔ **schwere Krankheit,**
- ➔ **akute Verschlimmerung einer Krankheit,**

insbesondere:

- ➔ **nach einem Krankenhaus-aufenthalt,**
- ➔ **nach einer ambulanten Operation,**
- ➔ **nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung.**

Da es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, können auch vergleichbare Konstellationen erfasst sein.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistung sind:

- es liegt keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 im Sinne des SGB XI vor (als Voraussetzung für die Gewährung der Haushaltshilfe zur hauswirtschaftlichen Versorgung, nicht aber zur Versorgung bzw. Betreuung der im Haushalt lebenden Kinder erforderlich),
- die Weiterführung des Haushalts ist dem haushaltsführenden Elternteil aus einem der genannten Gründe nicht möglich,
- andere im Haushalt lebende Personen können den Haushalt nicht weiterführen,
- ggf.: bei Beginn der Leistung lebt ein Kind im Haushalt, welches bei Beginn der Leistung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist,
- es liegt eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vor.

Der Anspruch nach § 38 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB V ist in seiner **Dauer** beschränkt. Lebt bei Beginn der Leistung ein Kind im Haushalt, welches unter 12 Jahre alt (auf ein Angehörigenverhältnis kommt es hier nicht an) oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, beträgt die Dauer der Leistung bis zu 26 Wochen. Lebt kein Kind im Haushalt, das diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Leistung auf lediglich bis zu vier Wochen begrenzt. Bei jeder akuten Verschlimmerung der Krankheit kann bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ein weiterer Anspruch geltend gemacht werden.

In beiden Varianten des § 38 Abs. 1 SGB V empfiehlt es sich, bei der entsprechenden Krankenkasse nach den jeweiligen Rahmenbedingungen zu fragen. Denn nach Abs. 2 kann die **Satzung** bestimmen, dass auch in anderen als den genannten Fällen Haushaltshilfe erbracht werden kann, wenn dem Versicherten die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Dies bezieht sich auch auf den Umfang sowie die Dauer der Leistung sowie beispielsweise die Altersgrenze der im Haushalt lebenden Kinder.

Auch ist zu beachten, dass nach Abs. 5 für Versicherte ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine **Zuzahlung** für die Inanspruchnahme der Leistung pro Kalendertag erforderlich ist (der Betrag ergibt sich aus § 61 S. 1 SGB V). Für Leistungen nach § 24h SGB V sind keine Zuzahlungen zu leisten.

Es ist möglich, nach der Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe nach Abs. 1 S. 1 und 2 einen Anspruch auf Haushaltshilfeleistungen nach Abs. 1 S. 3 und 4 geltend zu machen.

Wenn die ärztliche Verordnung vorliegt, sollte folgendermaßen vorgegangen werden:

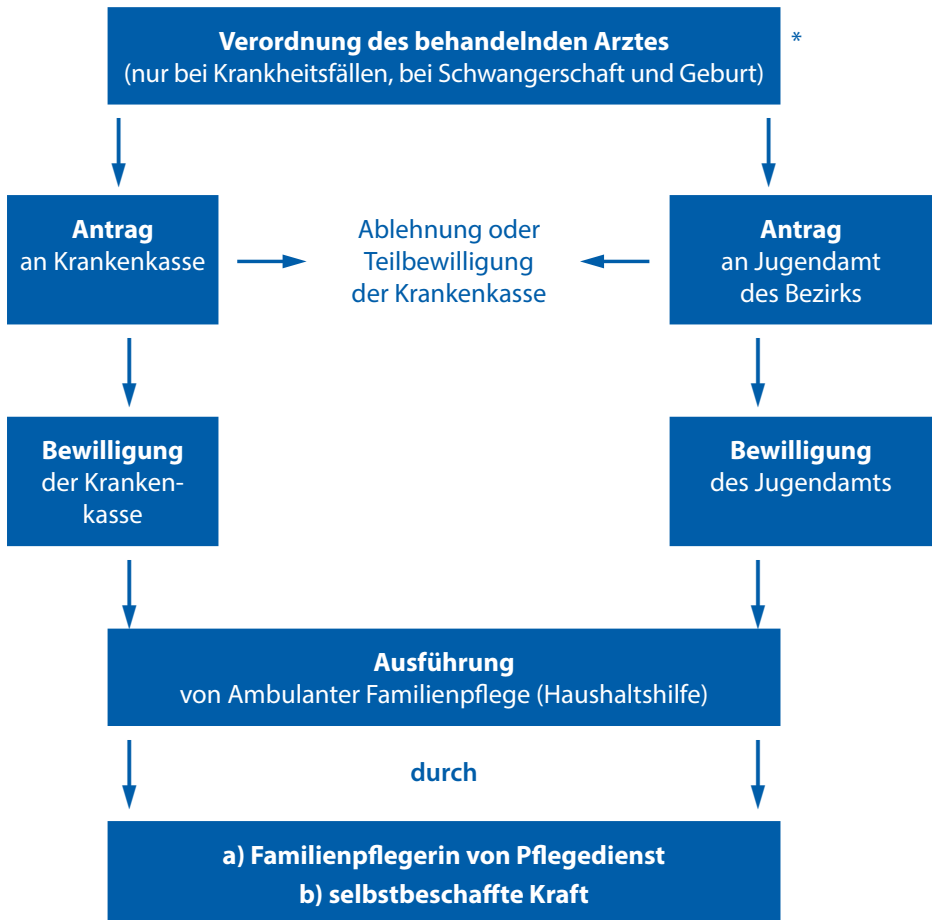
1. Sofort die Krankenkasse anrufen, um den Antrag auf Haushaltshilfe zu stellen.
2. Einen ambulanten Pflegedienst anrufen, um die Einzelheiten zu klären.
3. Nach Möglichkeit und bei Vorliegen der Voraussetzungen auch einen Antrag beim zuständigen Jugendamt als möglichem Kostenträger nach § 20 SGB VIII stel-

len. Dies ist nicht zuletzt aufgrund des akuten Bedarfs und mit Blick auf das weitere Verstreichen von Zeit sinnvoll, wenn der Fall eintreten sollte, dass die Krankenkasse die Kostenübernahme ablehnt.

Einsatz-Beispiele:

- ➔ Die dringend notwendige Schonung nach einer Operation kann für eine Mutter zweier Kleinkinder mit berufstätigem Ehemann durch eine Familienpflege ermöglicht werden.
- ➔ Zur Verhinderung einer Frühgeburt ist strenge Bettruhe notwendig. Drei Kinder unter 12 Jahren sind zu betreuen.
- ➔ Nach der Geburt von Zwillingen benötigt eine Familie mit zwei weiteren Kindern, von denen ein Kind behindert ist, Unterstützung.
- ➔ Ein erkranktes Kleinkind wird tagsüber in der Klinik von seiner Mutter versorgt. Der fünfjährige Bruder muss außerhalb der Kita-Zeiten betreut werden, bis der Vater von der Arbeit kommt.

6. Kostenträger und Antragswege



* Das Jugendamt kann auch ohne medizinische Indikation die Ambulante Familienpflege beauftragen.

7. Anhang

a) Gesetzestext § 20 SGB VIII

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

- (1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn
1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
 3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.
- (2) Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

b) Gesetzestext § 38 SGB V

§ 38 Haushaltshilfe

- (1) Versicherte erhalten Haushaltshilfe, wenn ihnen wegen Krankenhausbehandlung oder wegen einer Leistung nach § 23 Abs. 2 oder 4, §§ 24, 37, 40 oder § 41 die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Voraussetzung ist ferner, dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Darüber hinaus erhalten Versicherte, soweit keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 im Sinne des Elften Buches vorliegt, auch dann Haushaltshilfe, wenn ihnen die Weiterführung des Haushalts wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht möglich ist, längstens jedoch für die Dauer von vier Wochen. Wenn im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, verlängert sich der Anspruch nach Satz 3 auf längstens 26 Wochen. Die Pflegebedürftigkeit von Versicherten schließt Haushaltshilfe nach den Sätzen 3 und 4 zur Versorgung des Kindes nicht aus.
- (2) Die Satzung kann bestimmen, daß die Krankenkasse in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Haushaltshilfe erbringt, wenn Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Sie kann dabei von Absatz 1 Satz 2 bis 4 abweichen sowie Umfang und Dauer der Leistung bestimmen.
- (3) Der Anspruch auf Haushaltshilfe besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

(4) Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen oder besteht Grund, davon abzusehen, sind den Versicherten die Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad werden keine Kosten erstattet; die Krankenkasse kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstauss-

fall erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

(5) Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, leisten als Zuzahlung je Kalendertag der Leistungsanspruchnahme den sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrag an die Krankenkasse.

c) Gesetzestexte §§ 24c, 24h SGB V

§ 24c SGB V Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Die Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft umfassen

1. ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
3. Entbindung,
4. häusliche Pflege,
5. Haushaltshilfe,
6. Mutterschaftsgeld.

§ 24h SGB V Haushaltshilfe

Die Versicherte erhält Haushaltshilfe, soweit ihr wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. § 38 Absatz 4 gilt entsprechend.

d) Leistungsinhalte Familienpflege (nach § 20 SGB VIII)

Die Familienpflege ist eine Leistung der Jugendhilfe. Es besteht ein Anspruch, wenn den Eltern die Betreuung ihres Kindes und die Weiterführung des Haushaltes vorübergehend aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen nicht möglich ist und familiäre und nachbarschaftliche Ressourcen nicht ausreichen.

Die Leistungen werden, entsprechend der jeweiligen betreuerischen, hauswirtschaftlichen, und pflegerischen Notwendigkeiten der betroffenen Familie durch Haus- und Familienpfleger/-innen oder anderen qualifizierten Fachkräften erbracht.

(Zusammenstellung: AK Familienpflege des Paritätischen Berlin)

1. Planung und Organisation des Einsatzes

- Erstgespräch bzw. Feststellung des Hilfebedarfs unter Berücksichtigung der familiären Bedürfnisse und Ressourcen
- Hausbesuch
- Erstellung eines Zeit- und Wochenplanes
- Haushaltsführung: Kooperation mit Haushaltsmitgliedern und Erschließung weitergehender Entlastungs- und Unterstützungsmöglichkeiten
- Teamberatung
- Beratung über weiterführende Hilfen

2. Essenszubereitung

2.1. Kleine Mahlzeiten

- Frühstück bzw. Abendessen zubereiten
- Fertigstellen zubereiteter Mahlzeiten
- Zubereiten von Säuglingskost und Flaschennahrung
- Sterilisation von Flaschen/Saugern
- Essen für Kita und Schule zubereiten

2.2. Warme Mahlzeiten

- Vor- und Zubereitung
- Anrichten/ Tisch decken
- Aufräumen der Arbeitsflächen und Spülen des Geschirrs
- Zubereitung von Schon- bzw. Diätkost

3. Ernährung des Kindes

- Gemeinsame Mahlzeit mit Kind
- Altersgemäße Hilfe beim mundgerechten Anrichten und Verabreichen der Mahlzeit
- Verabreichung der Nahrung

4. Einkauf

- Einkauf von Lebensmitteln, Getränken und Gebrauchsgegenständen
- Besorgungen in Apotheken, Post, Behörden etc.
- Haushaltskasse führen/ Haushaltsgeld abrechnen/ Einkaufslisten erstellen

5. Wäschepflege

- Wechseln der Wäsche nach Bedarf und hygienischen Erfordernissen in der Familie
- Wäsche sortieren, waschen und aufhängen, ggf. reinigen lassen
- Wäsche abnehmen, zusammenlegen, bügeln und einräumen
- Handwäsche
- Instandhaltung der Wäsche und Kleidung
- Schuhpflege

6. Haus- und Wohnungspflege

6.1. *Tägliche bzw. wöchentliche Wohnungsreinigung entsprechend den hygienischen Erfordernissen in der Familie*

- Staub saugen, Staub wischen, Böden fegen und wischen
- Aufräumen und Lüften der Wohnung
- Reinigung von Küche und Bad
- Entsorgung des Abfalls
- Geschirreinigung
- Blumen- und Haustierpflege ggf. Gartenpflege
- Betten machen, ggf. beziehen
- Heizmaterial herbeischaffen und Heizen der Wohnung

6.2. *In Langzeiteinsätzen Fensterreinigung und Gardinenpflege*

7. Betreuung der Kinder

- Altersgemäße Beschäftigung und Beaufsichtigung des Kindes unter Berücksichtigung der elterlichen Wünsche innerhalb und außerhalb der Wohnung
- Beaufsichtigung und Kontrolle der Schularbeiten
- Terminkoordinierung und -wahrnehmung (Arzt / außerschulische Termine etc.)
- Bringen und Abholen vom Kindergarten
- Sicherstellung des Schulbesuchs (evtl. Begleitung)
- Kontaktpflege zu Schule und Kindergarten
- Sicherstellung von Freizeiterminen (ggf. Begleitung)
- Unterstützung bei psychischen Belastungen (z.B. Trennungsängste bei Abwesenheit der Eltern bzw. schwerer Erkrankung)
- Aufrechterhaltung sozialer Kontakte
- Anleitung zum Spielen bzw. aktives Mitspielen

8. Säuglingspflege / Altersgemäße Kinderpflege

- Unterstützung beim Waschen und Kleiden
- Körperpflege (Waschen / Baden / Duschen)
- Mund- und Zahnpflege
- Haut- und Haarpflege bzw. Nagelpflege
- Hilfe bei Ausscheidungen und Wickeln
- Zu Bett bringen / aus dem Bett holen
- Erste Hilfe leisten bei kleinen Verletzungen
- Beobachtung der gesundheitlichen Situation (Allergien etc.)
- An- und Auskleiden des Babys / Kindes

9. Pflege behinderter Kinder und Jugendlicher/erhöhter Pflegebedarf

- Unterstützung beim Waschen und Ankleiden
- Körperpflege (Waschen / Baden / Duschen)
- Mund- und Zahnpflege
- Haut- und Haarpflege bzw. Nagelpflege
- Hilfe bei Ausscheidungen und Wickeln
- Zu Bett bringen/aus dem Bett holen
- Erste Hilfe leisten bei kleinen Verletzungen
- Beobachten der gesundheitlichen Situation (Allergien etc.)
- An- und Auskleiden des Jugendlichen / Kindes

10. Qualitätssicherung und -entwicklung

- Reflexionsgespräche
- Fortbildung
- Teamsitzung
- Supervision
- Evaluation

Impressum

Herausgeber

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
Oranienburger Str. 13-14 | 10178 Berlin
Telefon +49 (0) 30 - 24636-0 | Telefax +49 (0) 30 - 24636-110
E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß Presserecht: Dr. Ulrich Schneider.

Redaktion

- Norbert Struck, Referat Jugendhilfe, Der Paritätische Gesamtverband
- Jane Engels, Referat Familienhilfe/-Familienpolitik, Frühe Hilfen, Der Paritätische Gesamtverband
- Evelyn Selinger, Referat Familie, Frauen und Mädchen, Der Paritätische Berlin
- Melike Çınar, Bildungsreferentin, Eltern- und Familienbildung, Paritätisches Bildungswerk Bundesverband

Die Redaktion bedankt sich für die Unterstützung zur Erstellung der Arbeitshilfe bei

- Andreas Schulz, Der Paritätische Berlin
- Sylvia Braband-Alkabor, Nachbarschaftsheim Schöneberg e. V. und
- Astrid Kleinke, Weg der Mitte e. V..

Fotos

© simoneminth – Fotolia.com (Titel), Der Paritätische Gesamtverband (S. 1), cicisbeo – Fotolia.com (S. 2), Dan Race – Fotolia.com (S. 7), andriano_cz – Fotolia.com (S. 9), Rido – Fotolia.com (S. 12)

Piktogramme

Ralf Mischnick (www.ralfmischnick.de)

Gestaltung, Layout, Satz

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

1. Auflage, Berlin, Juli 2017

gefördert aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des BMFSFJ





Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030-2 46 36-0
Fax 030-2 46 36-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org